

Rechtssache T-326/07 R

Cheminova A/S u. a.

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Fehlende Dringlichkeit“

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Dezember 2007 II - 4881

Leitsätze des Beschlusses

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Prima facie bestehende Zulässigkeit der Klage*
(Art. 230 EG, 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 1; Richtlinie 91/414 des Rates; Entscheidung 2007/389 der Kommission)
2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Antragschrift — Formerfordernisse*
(Art. 242 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 §§ 2 und 3)

3. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Schwere und nicht wiedergutzumachender Schaden*
(Art. 242 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2)

1. Im Rahmen eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz ist die Prüfung der Zulässigkeit der Klage wegen der Eilbedürftigkeit des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes notwendigerweise summarisch. Die Zulässigkeit der Klage kann nur Gegenstand einer ansatzweisen Prüfung sein, deren Zweck die Untersuchung ist, ob der Antragsteller ausreichende Umstände anführt, die den Schluss zulassen, dass die Zulässigkeit der Klage nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter darf den Antrag nur dann für unzulässig erklären, wenn die Zulässigkeit der Klage völlig ausgeschlossen ist. Denn es würde der Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache vorgreifen, wenn im Stadium des vorläufigen Rechtsschutzes über die Zulässigkeit entschieden würde, falls diese nicht dem ersten Anschein nach völlig ausgeschlossen ist.

Im Fall eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz, der an eine Nichtigkeitsklage anknüpft, die sich gegen die Entscheidung 2007/389/EG über die Nichtaufnahme von Malathion in Anhang I der Richtlinie 91/414 und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff richtet, kann auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen werden, dass ein Antragsteller in seiner Eigenschaft als derjenige, der die Aufnahme dieses Wirkstoffs beantragt hatte, tatsächlich an dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren

für die Bewertung eines Wirkstoffs teilnahm und die Verfahrensgarantien der einschlägigen Regelung genießt, von der genannten Entscheidung im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG unmittelbar und individuell betroffen ist und dass die von ihm erhobene Klage zulässig ist.

Die anderen Antragsteller können auf den ersten Blick nicht als von der Entscheidung 2007/389, die sich allein an die Mitgliedstaaten richtet, individuell betroffen angesehen werden, denn sie sind keineswegs durch bestimmte persönliche Eigenschaften individualisiert, sondern ebenso wie alle anderen Malathion-Verkäufer und -Nutzer in derselben Lage betroffen, da die Entscheidung kein konkretes Merkmal enthält, das den Schluss zuließe, sie sei unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage ergangen. Diese Antragsteller könnten somit nur aufgrund ihrer objektiven Eigenschaft als von der Entscheidung erfasste Wirtschaftsteilnehmer behaupten, von ihr betroffen zu sein. Dies reicht aber nicht aus, um sie als individuell betroffen im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG anzusehen. Außerdem gibt es neben den Antragstellern zahlreiche weitere Unternehmen, die ebenfalls Malathion verkaufen und verwenden und somit ebenso wie die

Antragsteller über Vertriebsrechte verfügen. Daher können die Antragsteller mit Ausnahme desjenigen, der die Aufnahme dieses Wirkstoffs beantragt hatte, im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes als Begründung für die Dringlichkeit nicht ihre eigene individuelle Stellung anführen, so dass sie auch keinen solchen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen können.

unmittelbar aus der Antragschrift ergeben müssen.

(vgl. Randnrn. 65-66)

(vgl. Randnrn. 44-45, 47, 58-59, 64)

2. Nach Art. 104 §§ 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichts ist in einem Antrag auf einstweilige Anordnungen u. a. die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen, und er ist mit besonderem Schriftsatz einzureichen und muss den Art. 43 und 44 der Verfahrensordnung entsprechen. Dabei muss bereits der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz dem Antragsgegner die Vorbereitung seiner Stellungnahme und dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter die Entscheidung über den Antrag, gegebenenfalls ohne weitere Informationen, ermöglichen, wobei sich die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die sich der Antrag stützt, zusammenhängend und verständlich
 3. Die Dringlichkeit eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz ist daran zu messen, ob nur durch Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung verhindert werden kann, dass dem Antragsteller ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht. Das unmittelbare Bestehen des Schadens braucht nicht mit absoluter Sicherheit nachgewiesen zu werden; es genügt, insbesondere wenn die Entstehung des Schadens vom Eintritt einer Reihe von Faktoren abhängt, dass sie mit einem hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit vorhersehbar ist. Dem Antragsteller obliegt es jedoch, die Tatsachen zu beweisen, die die Erwartung eines solchen schweren und irreparablen Schadens begründen sollen.
- Ein finanzieller Schaden kann nur unter außergewöhnlichen Umständen als ein nicht oder auch nur schwer wiedergutzumachender Schaden angesehen werden, da er üblicherweise Gegenstand eines späteren finanziellen Ausgleichs sein kann. Eine einstweilige Anordnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich der Antragsteller ohne diese Maßnahme in einer Lage befände, die vor dem Erlass des Urteils seine Existenz gefährden könnte. Da der unmittelbar

bevorstehende Wegfall des Marktes tatsächlich einen sowohl nicht wiedergutzumachenden als auch schweren Schaden darstellt, erscheint in einem derartigen Fall der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung gerechtfertigt.

Wenngleich auch Berücksichtigung gefunden hat, dass sich ohne die beantragte einstweilige Anordnung die Marktanteile des Antragstellers irreversibel verändern würden, kann dieser Fall nur dann der Gefahr des Marktwegfalls gleichgestellt werden und den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung rechtfertigen, wenn die irreversible Änderung der Marktanteile ebenfalls einen schwerwiegenden Charakter

aufweist. Es reicht daher nicht aus, dass ein möglicherweise nur geringer Marktanteil irreversibel verloren zu gehen droht; der Marktanteil muss vielmehr hinreichend gewichtig sein. Ein Antragsteller, der sich auf den Verlust eines solchen Marktanteils beruft, hat außerdem darzutun, dass die Wiedergewinnung eines beträchtlichen Teils desselben, insbesondere durch geeignete Werbemaßnahmen, wegen Hindernissen struktureller oder rechtlicher Art unmöglich ist. In diesem Zusammenhang ist die Schwere des behaupteten Schadens insbesondere anhand von Zuschnitt und Umsatz des Unternehmens sowie der Merkmale des Konzerns, dem es angehört, zu beurteilen.

(vgl. Randnrn. 97-100, 102, 115)